

## Vorlage

- öffentlich -

|                  |                                                      |
|------------------|------------------------------------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | <b>BV/019/2006/II-37</b>                             |
| Einreicher:      | Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst |

| Beratungsfolge                        | Termin     | Für | Gegen | Enthaltung |
|---------------------------------------|------------|-----|-------|------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | 03.02.2006 |     |       |            |
| Ausschuss für Haushalt und Finanzen   | 07.03.2006 |     |       |            |
| Hauptausschuss                        | 15.03.2006 |     |       |            |
| Stadtrat                              | 29.03.2006 |     |       |            |

### Mitzeichnung:

|                              |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Dienststelle (Org.-Dezimale) |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Datum                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Unterschrift (Kurzzeichen)   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

### Titel:

Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau gemäß Anlage 3.

|                                                   |                                                                                           |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche Grundlagen:                           | Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA<br>Kommunalabgabengesetz LSA<br>Gemeindeordnung |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | Änderungssatzung vom 27. Juni 2001                                                        |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:    |                                                                                           |
| Hinweise zur Veröffentlichung:                    | Veröffentlichung im Amtsblatt nach Beschluss im Stadtrat                                  |

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Keine

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

Dezernent

**Bestätigt am:**

Beschlossen im Stadtrat am

Vorsitzende(r) des Ausschusses

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
Stellvertreter

Semper  
Stellvertreter

## Anlage 1

Mit Beschluss des Landtages LSA am 16. Dezember 2004 wurden die Gemeinden Rodleben und Brambach zum 1. Januar 2005 aus dem Landkreis Anhalt-Zerbst aus und in die Stadt Dessau eingemeindet. Damit hat sich die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren von 8 auf 11 erhöht. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat in seinen Sitzungen am 2. November 2005 und am 14. Dezember 2005 die Erstreckungssatzungen für die ehemaligen Gemeinden Brambach und Rodleben verabschiedet. Die sich aus den Erstreckungssatzungen ergebenden Probleme, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, sind in der vorliegenden Änderungssatzung enthalten und berücksichtigt.

Der zur Satzung gehörende Kostentarif für personelle und sächliche Leistungen der Feuerwehr wurde angepasst. Insbesondere wurden die personellen Kosten je Stunde über die Vorhaltekosten neu ermittelt. Die Veränderung der Personalvorhaltung und des Dienstsystems der Rettungsleitstelle ab dem 1. Januar 2006 ist mit enthalten. Jetzt wird für jeden feuerwehrtechnischen Mitarbeiter, egal welcher Laufbahn, eine einheitliche Kostengröße von 41,00 Euro je Stunde angesetzt. Da bei kostenpflichtigen Hilfeleistungseinsätzen die Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes überwiegend zum Einsatz kommen (bisher 24,00 Euro – neu 41,00 Euro) ist hier mit einer Verbesserung der Einnahmen zu rechnen.

Auch für die Absicherung der Sicherheitswachen wurde eine einheitliche Kostengröße, jetzt 17,00 Euro pro Stunde und Durchführenden eingeführt (vorher Wachhabender 13,00 Euro und Sicherheitsposten 10,00 Euro). Zu beachten ist bei den Sicherheitswachen, dass eine Kombination aus Angehörige Berufsfeuerwehr mit Unterstützung Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung kommt.

Legt man die Anzahl der Hilfeleistungseinsätze und die Anzahl der Brandsicherheitswachen der Jahre 2005 mit den neu kalkulierten Personalkosten für das Jahr 2006 zugrunde, so würden auf das gesamte Jahr bezogen ca. 10.600,00 Euro Mehreinnahmen entstehen. Dies entspricht im Durchschnitt pro Monat rund 880,00 Euro. Die eventuell möglichen 10.600,00 Euro Mehreinnahmen im Jahr 2006 reduzieren sich um die monatlichen Anteile bis zur erfolgten Inkraftsetzung der Feuerwehrsatzung.

Weitere Begründungen und Berechnungen wie folgt.

### **Zu § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Durch die Eingemeindung der Gemeinden Rodleben, Neeken und Rietzmeck mit ihren bestehenden Freiwilligen Feuerwehren in die Stadt Dessau hat sich die Anzahl der Ortsfeuerwehren von 8 auf 11 erhöht.

### **Zu § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren**

In der Gesamtbetrachtung der notwendig vorzuhaltenden Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dessau werden zukünftig 10 Freiwillige Feuerwehren als Feuerwehren mit Grundausstattung vorgehalten. Für 9 Freiwillige Feuerwehren tritt damit keine Veränderung ein. Die Freiwillige Feuerwehr Mildensee erhält zukünftig den Status einer Freiwilligen Feuerwehr mit Grundausstattung. Dieser Schritt wird in Anbetracht der nicht zu gewährenden durchgängigen Einsatzbereitschaft von mindestens 12 Funktionsstellen erforderlich. Bis auf die Freiwillige Feuerwehr Süd, die als Haupteinsatzreserve für die Berufsfeuerwehr fungieren soll, sind somit alle Ortsteilfeuerwehren der gleichen Kategorie zugeordnet. Diese Einordnung lässt jedoch abweichende Ausstattungen nach den örtlichen Bedürfnissen zu. Für die Freiwillige Feuerwehr Mildensee ergeben sich damit zurzeit keine praktischen Veränderungen.

## **Zu § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr**

Hier wird der neuen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr vom 23. September 2005 Rechnung getragen, in dem das genannte Aufnahmeverfahren in der Satzung der Verordnung angepasst wird.

## **Zu § 9 Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter**

Hier werden die Anforderungen an den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter dahingehend ergänzt, dass sie aktive Mitglieder im Einsatzdienst sein müssen. Die bisher theoretische Möglichkeit nach der Satzung, einen Wehrleiter und dessen Stellvertreter zum Beispiel aus der Ehrenabteilung zu wählen, wird ausgeschlossen.

## **Zu § 18 Aufwandsentschädigungen**

Seit dem 01. Januar 2005 ist ein neuer RdErl. „Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister“ (Ministerialblatt Nr. 53/2004 vom 27. Dezember 2004) in Kraft getreten. Im Teil 2 wird die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr durch Benennung von monatlichen Höchstsätzen geregelt.

| <b>Funktion</b>          | <b>Höchstsatz</b> | <b>alte Satzung</b> | <b>neue Satzung</b> |
|--------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|
| Ortswehrleiter           | bis zu 100,00     | 31,00               | 40,00               |
| Stadtwehrleiter          | bis zu 150,00     | 61,00               | 75,00               |
| Jugendfeuerwehrwart      | bis zu 50,00      | 00,00               | 15,00               |
| Stadtjugendfeuerwehrwart | bis zu 80,00      | 31,00               | 40,00               |

Auf der Grundlage des Runderlasses wurden die bisher gezahlten Aufwandsentschädigungen im Vergleich mit den Höchstsätzen gewichtet. Dabei wurde der Status der Freiwilligen Feuerwehr (bis auf FF Süd alle Grundausrüstung) und die Unterstützungsleistung der Berufsfeuerwehr in die Betrachtung einbezogen. Die neu festgelegten Aufwandsentschädigungen werden als begründet angesehen. Daraus ergibt sich ein Mehrbedarf von 3.444,00 Euro pro Jahr.

Ableitend aus den Änderungen im § 18 und den Berechnungen zu den Personalkosten ergeben sich Änderungen in den Kostenhöhen in den Personalkosten je Stunde für die von den Angehörigen der Feuerwehr erbrachten Leistungen und für die Personalkosten für die Sicherheitswachen. Diese sind im Kostentarif neu dargestellt. Darüber hinaus wurden einzelne Festpreise für Leistungen der Feuerwehr erhöht und neue Leistungen (z.B. Nutzung Atemschutzübungsanlage) aufgenommen.

Anlage 1 – Begründung

Anlage 2 – Berechnung Personalkosten

Anlage 3 – Änderung der Satzung